**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 20 (1894)

**Heft:** 10

**Artikel:** Amerikanisch

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-431685

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 😽 Das Ballet in Basel. 🤲

Roch größeres als der große Rath In Base! fich ereignet hat Und zwar in dieses Rathes Schoof. Es ward mit Stoß und Wegenftoß Gar ritterlich turnteret um Ballete und ihr Bublifum!

Der eine Ritter auf bem Blan Griff icarf bie Balleteusen an; Ihr gang Gebahren und ihr Rleid Sei fein Produtt ber Sittlichfeit, Und gebe Anftog links und rechts Den Meniden beiberlei Geichlechts Das Defizit ber Staatsbilanz Bertrage sich auch nicht so ganz Mit großer Liberalität Für das Theater und Ballet; Schlecht paffe zu bem Ernft ber Zeit Die Sinnenluft und Augenweib.

Jest fprengt ein andrer auf den Blan Mit Bilbungswaffen angethan, Bortampfer im Regierungerath, Ein Freiheitsheld in Wort und That, Bon reinftem Runftgefühl burchglübt Und redlich für's Ballet bemüht.

Der trat, als Fechter für's Gebeih'n Der Kunft und des Balletes ein, Und sprach, als Renner wie ein Buch Vom Balleteufen=Rleid und Tuch, Wie's tüchtig und wie's züchtig sei Und jedes Aug' und Herz erfreu'

Die Bürde ber Versammlung ward Durch solche Darstellung gewahrt! Ste zeigte, daß die Obrigfeit Sich selbst um's Kleinfte, wie das Kleid Der Grazien, zu fümmern hat, (Wie's jest geschieht in Bafel-Stadt).

### Landwirth Caprivi.

Rurg por der Entscheidung über den ruffifchen Handelsvertrag will Caprivi, wie wir horen, um ben Agrariern ju Gefallen ju fein, unter bie Landwirthe geben, und zwar unter die Rothleibenben.

In einem Flügel seines Palais hat Capribi bereits eine Menge Sachen zusammenstellen laffen, welche er sich gerichtlich abpfänden laffen will, um die Schulden zu bezahlen, die er gemacht hat, um ein richtiger nothleibender Landwirth zu fein. Das ist die hauptsache. Aber auch sonft hat Capribi fich fehr gut in's Landwirthichaftliche gefunden. In bem Borgarten feines Balats, der freilich nicht größer ift als ein Betttuch, adert er täglich eine Stunde in Semdärmeln mit einem Odjengespann. Er faet hauptfächlich Beigen, weil er hofft, bag fein Weigen bald blüben wird, Bergismeinnicht, die er dem Raiser widmen will und Jelängerjelieber, womit er den ruffischen Bertrag befränzen wird.

3ch bin der Düfteler Schreier Und habe mit Freuden gehört, Dag unfer Bölflein noch immer Gur Gewerbefreiheit fich mehrt.

Es will es noch immer nicht glauben, Daß die Freiheit man reglementirt Und auf jedes Bischen Bewegung Das Siegel des Staates petschirt.

Das tann man ihm nimmer verargen, Denn Jedermann freuet das nicht, Von golbener Freiheit zu fingen Und hat fie bann aber nicht.



#### Amerikaniich.

M: "Was halten Sie von der Airolo-Affaire?"

B: "Ausgezeichnete Reflame für ben — patentirten Thürschließer."

# - Dekret -

eines hochweisen Magistrates von Schildburghausen betr. Die Durchführung ber Geschlechtertrennung in Schule und anderwärts.

Es ift in sämmtlichen Schulen, Rleinkinderschulen bis Hochschulen

bie Geschlechtertrennung burchzuführen.

- § 2. Die Schulhäuser find in gehöriger Diftang bon einander zu erftellen, mit 8' hoben Mauern zu umgeben, find je nach bem Geschlechte ber Schüler ausschließlich entweder von männlichen ober weiblichen Architekten, Maurern, Handlangern, Sandwerfern, Kaminfegern zu bauen und zu unterhalten.
- § 3. Es find für beiderlei Geschlechter besondere Schulwege und Schulpläte einzurichten.
- § 4. Der Unterricht ift je nach dem Geschlechte entweder ausschließlich von Männern ober von Frauen zu ertheilen; ausnahmsweise können sür Knaben Lehrerinnen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, verwendet werden.
- § 5. Aus bem Unterricht ift je nach bem Geschlechte alles Männliche ober alles Beibliche zu ftreichen. Insbeionbere ift fammtliche Literatur, bie bon Beziehungen zwiichen ben beiben Geichlechtern hanbelt, wie 3. B. Schillers Glode, bes Sangers Fluch, Wilhelm Tell 2c. 2c. ftrengftens zu vermeiben.
- § 6. Die Knaben durfen nur noch männliche Schmetterlinge fangen und männliche Vogeleier ausnehmen.

§ 7. Rnaben und Mädchen durfen nicht von der gleichen Luft athmen; auch ist es ihnen strengstens untersagt, vor dem 25. Jahr aneinander zu benken.

§ 8. Das weibliche Geschlecht barf wie im Drient nur verschleiert ausgehen. Um die heranwachsenden Junglinge gegen die Madchen gleich= gültig zu machen, sind ihnen die Letztern nie anders benn als zufünftige Schwiegermütter in's Gedächtniß zu bringen.

§ 9. In den Familien find Knaben und Mädchen auch gesondert zu erzieben.

§ 10. Um den vorstehenden Grundsatz beffer durchführen zu fönnen, burfen instünftig bie Famillen nur noch entweber Knaben ober Mäbchen bekommen. Der Staat wird ben Bertheiler machen.

§ 11. Der Magiftrat behält fich vor zu entscheiben, ob nicht instünftig die Anaben von ben Männern zu gebären feien.

§ 12. Männer und Beiber haben in separaten Rasernen zu leben.

§ 13. Männer dürfen nicht von ReUnerinnen bedient werden und über= haupt keine weibliche Bedienung um fich haben.

§ 14. Es burfen von nun an feine Zwillinge beiderlei Geschlechts ge= boren merben.

§ 15. Ueber ben gesammten öffentlichen und privaten Berkehr zwischen ben beiben Geschlechtern wird, soweit er noch julägig ift, ein Spezialgefes erlassen.

§ 16. Die Obermuckerkommission hat das Recht, an besonders fromme Seelen Tugendrofen zu ertheilen, wodurch fie von all diefen Borichriften enthoben find, aber nur im Geheimen.

#### → Bwei auf -er. «

Im Ländchen Schwyz geht's luftig her, Da sausen Worte wuchtig schwer Wie Hagel in der Luft umber! 3wei Herren find bort (auf ein - er Auslautend) hinter einander her Und schimpfen fich in's Kreuz und Quer.

Der Gine, ein Erziehungerath, Find't, daß im fleinen Schwyzerstaat Die Angestellten groß und flein Bon großem Durft beseifen fei'n. Darob der andere ergrimmt, Bartei für seine Leute nimmt Und schmeißt bem erften einen Topf Voll Sonntagsnamen an den Kopf Und nagelt an ben Pranger ihm Manch' orthographisches Ungethüm.

Der erfte dann, im Borne toll, Schießt einen ganzen Köcher voll Brandpfeile auf ben Gegner, Je länger, je verweg'ner, Traftirt fogar ben Gegner per "Ungraduirten Landjäger!" So geht's im Ländchen Schwyz jest her. Wer schafft da Rath und Rettung? Wer?

Samt (ber zu Suß geht, von Michel mit dem Juhrwert eingeholt wird): "He, he, bis au so gut und nimm do mis Chrägli mit is Städtli ine."
Michel: "Jo, i ha zwar e chli schwer glade, aber i will's no uflade, aber wo selli's im Städtli inne abgäh?"
Sämt: "O niene, i bhalte's a." (Steigt mit dem Chrägst auf.)